

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54) und gemäß § 14 der Erschließungsbeitragssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung am 12.07.2005 folgende

Satzung

über die Erhebung der Erschließungsbeiträge

für die Immissionsschutzanlagen „Frankfurter Straße“ und „Nieder-Röder Straße“

im Baugebiet „Am Karnweg“

beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlagen „Frankfurter Straße“ und „Nieder-Röder Straße“ im Baugebiet „Am Karnweg“ sind endgültig hergestellt, wenn das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlagen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. §§ 6 und 7 der Erschließungsbeitragssatzung vom 8. Juni 1994 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlagen erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 7 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) 25 v. H.
 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) 50 v. H.
 3. von mehr als 12 dB (A) 75 v. H.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung mit dem Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den 15.08.2005

Der Magistrat der

Stadt Rödermark

gez.

Kern, Bürgermeister